



Oktober 2024

LSVA III: Neue Informationen

Das Projekt LSVA III nimmt immer konkretere Formen an. In den kommenden Wochen startet der Pilotbetrieb mit dem nationalen NETS-Anbieter NATRAS AG (teilnehmende Fahrzeughalter schon abschliessend bestimmt).

Sämtliche Schweizer Halterinnen und Halter müssen bis spätestens Ende 2025 alle ihre Fahrzeuge auf LSVA III umgestellt haben.

Änderungen per 1. Januar 2025

- Ab dem 1. Januar 2025 werden keine neuen Emotach-Geräte mehr eingebaut.
- Folgende Fahrzeuge **müssen** ab diesem Datum zum neuen System LSVA III wechseln:
 - 1) Neu zugelassene Fahrzeuge (kein Emotach)
 - 2) Fahrzeuge mit defektem Emotach (LED-Status Anzeige oben links dauerhaft rot oder gelb)
- Funktionierende Emotach-Geräte müssen zwingend bis zur Umstellung weiterbenutzt werden. Die Nachkalibrationspflicht (Prüfbericht Emotach) entfällt jedoch. Montagestellen können keine Wartungen mehr ausführen.

Wann sollen Fahrzeuge auf LSVA III umgestellt werden?

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025:

01.01.2025 – 31.05.2025	<ul style="list-style-type: none">• Wechsel zu NATRAS AG: Nur für neue Fahrzeuge ohne Emotach sowie für Fahrzeuge mit defektem Emotach möglich.• Wechsel zu EETS- oder zugelassenem NETS-Anbieter: Für alle Fahrzeuge möglich, sobald entsprechende Anbieter durch das BAZG zugelassen sind.
01.06.2025 – 31.12.2025	<ul style="list-style-type: none">• Wechsel zu NATRAS AG: Für alle Fahrzeuge möglich.• Wechsel zu EETS- oder zugelassenem NETS-Anbieter: Für alle Fahrzeuge möglich, sobald entsprechende Anbieter durch das BAZG zugelassen sind.
Ab 01.01.2026	<ul style="list-style-type: none">• Fahrzeuge dürfen nur noch mit LSVA III verkehren.

Das BAZG empfiehlt einen rechtzeitigen Wechsel auf LSVA III. So vermeiden Sie unnötige Standzeiten. Denn: Die Umstellung von LSVA II auf LSVA III muss nahtlos erfolgen, es dürfen keine LSVA-pflichtigen Fahrten ohne funktionierendes Erfassungssystem durchgeführt werden. **Warten Sie nicht bis zum letzten Moment!**

Was müssen Halterinnen und Halter tun im Hinblick auf LSVA III?

Folgende Voraussetzungen sind für einen Wechsel auf LSVA III erforderlich:

- Registrierung im ePortal
- Beauftragung eines Anbieters als Anschlusslösung (NATRAS AG oder Zugelassener NETS- oder EETS-Anbieter)

Auf der Seite www.lsva.ch ist das Vorgehen genauer beschrieben. Falls Sie noch nicht im ePortal registriert sind, empfehlen wir Ihnen, dies zeitnah nachzuholen.

Welche Anbieter gibt es für die LSVA III?

Das einheitliche System (Emotach) gibt es künftig nicht mehr. Neu können Schweizer Halterinnen und Halter für die Erfassung der Fahrdaten auf Schweizer Strassen zwischen mehreren Anbietern wählen:

1. NATRAS AG (Nationaler NETS-Anbieter)

Die NATRAS AG wurde vom BAZG für die gesetzlich festgelegte nationale Grundversorgung beauftragt. Sie stellt sämtlichen interessierten Halterinnen und -halter gratis ein automatisiertes Erfassungssystem zur Verfügung. Die NATRAS AG deckt den vorgegebenen Standard ab und darf nicht auf Sonderwünsche einzelner Halter eingehen.

Hinweis: Kabel und Gerätehalter des Emotachs können für das NATRAS-Erfassungssystem weiterverwendet werden.

Weitere Informationen: www.natras.ch

2. Zugelassene Anbieter

Weitere Unternehmungen können mit einer Zulassung durch des BAZG ebenfalls Dienstleistungen für die Erfassung der Fahrdaten auf Schweizer Strassen anbieten. Diese Angebote dürfen über die Grundversorgung hinausgehen.

- (1) **Zugelassene NETS-Anbieter (ZNA):** ZNA sind für die Erfassung der Fahrdaten in der Schweiz zugelassen (analog NATRAS AG).
- (2) **EETS-Anbieter:** Neben der Erfassung von Fahrdaten in der Schweiz bieten EETS-Provider Mautlösungen für andere europäische Länder an.

Aktuell sind weder ZNA noch EETS-Anbieter für die Erfassung von inländischen Fahrzeugen zugelassen; es befinden sich aber einige Anbieter im Zulassungsverfahren. Informieren Sie sich bei Ihrem Telematik-Partner über allfällige Angebote. Das BAZG wird die Liste der zugelassenen Anbieter unter www.lsva.ch laufend aktualisieren.

Mehr Informationen

Detailliertere Informationen sind auf www.lsva.ch unter FAQ aufgeführt.

Bei Fragen können Sie sich an Ihre bekannten Kontaktpersonen im BAZG wenden.